

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

10. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. März 1956

Nummer 13

Datum	Inhalt	Seite
6. 3. 56	Bekanntmachung der Satzung des Westdeutschen Rundfunks Köln . . . . .	107

### Bekanntmachung

#### der Satzung des Westdeutschen Rundfunks Köln

Auf Vorschlag des Verwaltungsrats hat der Rundfunkrat am 27. Januar 1956 die Satzung des „Westdeutschen Rundfunk Köln“ beschlossen. Die Satzung wird gemäß § 14 des Gesetzes über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“ vom 25. Mai 1954 — GV. NW. S. 151 — bekanntgemacht.

Köln, den 6. März 1956.

D u f h u e s

Vorsitzender des Verwaltungsrats.

**Satzung  
des  
Westdeutschen Rundfunks Köln**

Auf Vorschlag des Verwaltungsrats hat der Rundfunkrat am 27. Januar 1956 folgende Satzung beschlossen:

**A. Die Anstalt**

§ 1

Das vom Lande Nordrhein-Westfalen durch Gesetz vom 25. Mai 1954 (GV. NW. S. 151; im folgenden: Gesetz) am 1. Februar 1955 errichtete Rundfunkunternehmen führt die Bezeichnung:

„Westdeutscher Rundfunk Köln  
Anstalt des öffentlichen Rechts“,  
nachfolgend Westdeutscher Rundfunk (WDR) genannt.

§ 2

- (1) Zweigstellen (Studios) bilden einen rechtlich unselbständigen Teil der Anstalt ohne eigene Kontroll- oder Beratungsorgane.
- (2) Zweigstellen (Studios) können durch Beschuß des Verwaltungsrats errichtet und aufgehoben werden.
- (3) Dieser Beschuß bedarf der Bestätigung durch den Rundfunkrat.

§ 3

- (1) Nachrichten und Stellungnahmen sind als solche deutlich zu kennzeichnen.
- (2) Unrichtige Behauptungen sollen auf Verlangen einer Person oder einer Personenmehrheit, die in ihren Rechten verletzt ist, berichtigt werden. § 11 des Reichsgesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 findet sinngemäße Anwendung.

**B. Die Organe**

**I. Der Rundfunkrat**

§ 4

Der Rundfunkrat berät über alle Fragen, die für die Anstalt und ihre Entwicklung von grundlegender Bedeutung sind.

§ 5

- (1) Der Rundfunkrat tritt mindestens viermal im Jahr zu ordentlichen Sitzungen zusammen.
- (2) Außerordentliche Sitzungen werden einberufen,
  - a) wenn der Vorsitzende es für erforderlich hält;
  - b) wenn mindestens sieben Stimmberechtigte es schriftlich beantragen;
  - c) wenn der Vorsitzende des Verwaltungsrats oder der Intendant es schriftlich beantragt.

Der Antrag muß den Beratungsgegenstand angeben.

- (3) In einer außerordentlichen Sitzung dürfen nur die in der Einladung angegebenen Beratungsgegenstände erörtert werden.

§ 6

- (1) Die Mitglieder des Rundfunkrats werden vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen. Die Einladung muß unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen erfolgen; zu außerordentlichen Sitzungen kann mit einer bis auf drei Tage verkürzten Frist eingeladen werden.
- (2) Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, so fordert es unverzüglich seinen Stellvertreter auf, an der Sitzung teilzunehmen. Die Beschußfähigkeit des Rundfunkrats kann nicht mit der Begründung angezweifelt werden, dem Stellvertreter sei eine solche Aufforderung nicht oder nicht rechtzeitig zugegangen.

(3) Stellvertreter sind nur teilnahmeberechtigt, wenn das ordentliche Mitglied verhindert ist.

§ 7

- (1) Die Sitzungen des Rundfunkrats sind nicht öffentlich.
- (2) Andere als die in § 11 Abs. 1 und 2 des Gesetzes genannten Personen werden von Fall zu Fall durch Beschuß des Rundfunkrats zugelassen.

§ 8

- (1) Der Rundfunkrat hat durch seine Geschäftsordnung das Abstimmungsverfahren, Wahlen und die Niederschrift der Beschlüsse zu regeln, soweit es nicht durch Gesetz oder Satzung geschehen ist.
- (2) Die Geschäftsordnung und deren Änderungen sind dem Verwaltungsrat und dem Intendanten sowie der Landesregierung mitzuteilen.

§ 9

- (1) Der Rundfunkrat bildet zur Vorberatung des Haushaltvoranschlages einen Haushaltsausschuß, der aus sieben Mitgliedern besteht.
- (2) Von Fall zu Fall können zur Vorberatung besonderer Aufgaben Sachkommissionen gebildet werden.
- (3) Der Haushaltsausschuß und die Sachkommissionen haben kein Entscheidungsrecht.
- (4) Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats sowie der Intendant sind berechtigt, an den Sitzungen des Haushaltsausschusses und der Sachkommissionen teilzunehmen. Sachverständige können herangezogen werden.

§ 10

Die Mitgliedschaft im Rundfunkrat erlischt vorzeitig:

- a) durch Tod,
- b) durch Niederlegung des Amtes,
- c) durch Verlegung des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltsortes nach einem Ort außerhalb des Sendegebietes der Anstalt,
- d) durch Eintritt der Geschäftsunfähigkeit oder beschränkter Geschäftsfähigkeit,
- e) durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

§ 11

- (1) Der Vorsitzende des Rundfunkrats und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter können vom Rundfunkrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl abberufen werden.
- (3) Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus, so wird ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit gewählt.

§ 12

- (1) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Rundfunkrats. Er vertritt ihn und leitet die Sitzung.

Ist der Vorsitzende verhindert, übt der Stellvertreter seine Befugnisse aus; das gleiche gilt, solange bei vorzeitigem Ausscheiden ein Nachfolger nicht gewählt ist.

Ist auch der Stellvertreter verhindert, nimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied die Befugnisse des Vorsitzenden wahr.

- (2) Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der Vorsitzende die Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorsitzenden weiter.

§ 13

- (1) Die Mitglieder des Rundfunkrats erhalten für jegliche Art von Mitarbeit bei der Rundfunkanstalt kein Honorar. Nichthonorierte Mitarbeit ist dem Rundfunkrat vierteljährlich mitzuteilen.
- (2) Die Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Rundfunkrats beträgt DM 200,—, die der stellvertretenden Mitglieder DM 100,— monatlich. Der Vorsitzende erhält die Entschädigung der Mitglieder des Rundfunkrats in doppelter, sein Stellvertreter in eineinhalblicher Höhe.

(3) Der Ersatz von Reisekosten, die Zahlung von Tagegeldern und Übernachtungsgeldern für die Mitglieder des Rundfunkrats regeln sich nach den Vorschriften für die Mitglieder des Landtags von Nordrhein-Westfalen.

## II. Der Verwaltungsrat

### § 14

(1) Neben den ordentlichen Sitzungen des Verwaltungsrats nach § 15 Abs. 1 des Gesetzes werden außerordentliche Sitzungen einberufen,

- wenn der Vorsitzende es für erforderlich hält,
- wenn mindestens drei Mitglieder es schriftlich beantragen,
- wenn der Vorsitzende des Rundfunkrats es schriftlich beantragt,
- wenn der Intendant es schriftlich beantragt.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen. Die Einladung muß unter Einhaltung einer Frist von einer Woche erfolgen; in Fällen besonderer Dringlichkeit kann der Vorsitzende die Frist auf einen Tag abkürzen.

(3) Jedes Mitglied kann eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.

(4) Der Verwaltungsrat beschließt von Fall zu Fall über die Teilnahme von Personen, die dem Verwaltungsrat nicht angehören; § 16 Abs. 2 des Gesetzes bleibt unberührt.

### § 15

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, jeden Angestellten der Anstalt um Auskunft über bestimmte Angelegenheiten zu ersuchen. Das Ersuchen geht über den Intendanten.

### § 16

(1) Beabsichtigt der Rundfunkrat den vom Verwaltungsrat festgestellten Haushaltsvoranschlag nicht zu genehmigen, so teilt er dies dem Verwaltungsrat mit Angabe seiner Gründe schriftlich mit. Der Verwaltungsrat ist verpflichtet, ebenfalls mit Angabe von Gründen zu den Vorschlägen des Rundfunkrats Stellung zu nehmen und erneut den Haushaltsvoranschlag festzustellen.

(2) Beabsichtigt der Verwaltungsrat, den Intendanten abzuberufen, so gibt er dem Rundfunkrat Gelegenheit zur Stellungnahme.

(3) Wird vom Verwaltungsrat der Antrag auf Abberufung eines seiner Mitglieder beim Rundfunkrat gestellt, so ist dies dem betreffenden Mitglied unter Angabe der Gründe mitzuteilen und ihm in einer Frist von mindestens drei Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das Mitglied muß auf seinen Antrag mündlich gehört werden.

(4) Der Beschuß über die Abberufung ist dem Mitglied vom Vorsitzenden des Rundfunkrats spätestens innerhalb einer Woche nach dem Beschuß durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Die Abberufung wird mit der Zustellung wirksam.

### § 17

(1) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Verwaltungsrats. Er vertritt ihn und leitet die Sitzungen.

(2) Im übrigen finden die Bestimmungen des § 11 Abs. 1 und 2 der Satzung entsprechend Anwendung.

### § 18

(1) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für jegliche Art von Mitarbeit bei der Rundfunkanstalt kein Honorar. Nichthonorierte Mitarbeit ist dem Verwaltungsrat vierteljährlich mitzuteilen.

(2) Die Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrats beträgt DM 400,— monatlich. Der Vorsitzende erhält die Entschädigung in doppelter, sein Stellvertreter in eineinhalblicher Höhe.

(3) Der Ersatz von Reisekosten, die Zahlung von Tagegeldern und Übernachtungskosten für die Mitglieder des Verwaltungsrats regeln sich nach den Vorschriften für die Mitglieder des Landtags von Nordrhein-Westfalen.

### III. Der Programmbeirat

#### § 19

Folgende Institutionen, Organisationen und Interessengemeinschaften im Sendebereich des Westdeutschen Rundfunks sind berechtigt, Mitglieder des Programmbeirats vorzuschlagen:

I. Kirchen und Religionsgesellschaften:

1. die Evangelischen Kirchen,
2. die Katholische Kirche,
3. die Jüdischen Kultusgemeinden.

II. Organisationen von Kulturschaffenden:

1. die Schriftsteller, Komponisten und Bühnenangehörigen,
2. die Journalisten und Verleger.

III. Institutionen der Wissenschaft und Bildung:

1. die Hochschulen aller Art,
2. die Erwachsenenbildung und die Bibliotheken.

IV. Institutionen der Heimatpflege:

1. die Heimatbünde,
2. die Heimatvertriebenen.

V. Interessengemeinschaften aus den wirtschaftlichen und sozialen Lebensbereichen:

1. die Gewerkschaften,
2. die Unternehmer,
3. die Landwirtschaft,
4. das Handwerk,
5. der Bergbau.

VI. Gemeinschaften der Frauen und der Jugend:

1. die Frauen,
2. die Jugend.

VII. Vertretungen der Gemeinden, des Sports und der Wohlfahrtspflege:

1. die Gemeinden,
2. der Sport,
3. die Wohlfahrtspflege.

#### § 20

(1) Der Vorsitzende des Rundfunkrats fordert die vom Rundfunkrat bezeichneten Vorschlagsberechtigten auf, ihm ihre Vorschläge innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang des Schreibens schriftlich einzureichen.

(2) Jede der in § 19 genannten 19 Gruppen kann drei Vorschläge einreichen. Soweit das Vorschlagsrecht mehreren Stellen derselben Gruppe zu steht, sollen diese aufgefordert werden, gemeinschaftliche Vorschläge zu unterbreiten.

(3) Als Mitglieder des Programmbeirats sollen nur Männer und Frauen vorgeschlagen werden, die nach ihren Kenntnissen und Erfahrungen befähigt sind, an den Beratungen des Programmbeirats mitzuwirken. Bei den Vorschlägen ist zu begründen, daß diese Voraussetzungen erfüllt sind.

(4) Nach Ablauf der Frist leitet der Vorsitzende des Rundfunkrats eine Liste aller eingegangenen Vorschläge den Mitgliedern des Rundfunkrats und deren Stellvertretern zu.

(5) Vorschläge, die nach Ablauf der Frist eingehen, dürfen nur berücksichtigt werden, wenn kein Mitglied des Rundfunkrats widerspricht.

(6) Gehen Vorschläge einer Stelle ein, die keine Aufforderung nach Absatz 1 erhalten hat, so entscheidet der Rundfunkrat, ob deren Vorschläge entgegengenommen werden. Dasselbe gilt für sonstige Meinungsverschiedenheiten über die Vorschläge einer Stelle.

#### § 21

(1) Der Rundfunkrat wählt für jede der in § 19 genannten Gruppen ein Mitglied in den Programmbeirat.

(2) Macht eine Gruppe keine Vorschläge, wählt der Rundfunkrat nach eigenem Ermessen.

## § 22

(1) Die Mitgliedschaft im Programmbeirat erlischt vorzeitig

- durch Tod,
- durch Niederlegung des Amtes,
- durch Verlegung des Wohnsitzes oder ständigen Aufenthaltsortes nach einem Ort außerhalb des Sendegebietes der Anstalt,
- durch Eintritt der Geschäftsunfähigkeit oder beschränkter Geschäftsfähigkeit,
- durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest seiner Amtszeit ein Ersatzmitglied nach Vorschlag seiner Gruppe zu wählen.

## § 23

Der Programmbeirat wählt in seiner ersten Sitzung, die vom Vorsitzenden des Rundfunkrats einberufen und geleitet wird, seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter auf die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

## § 24

Der Ersatz von Reisekosten, die Zahlung von Tagegeldern und Übernachtungskosten für die Mitglieder des Programmbeirats regeln sich nach den Vorschriften für die Mitglieder des Landtags von Nordrhein-Westfalen.

## IV. Der Intendant

## § 25

(1) Mit dem Intendanten ist ein schriftlicher Dienstvertrag zu schließen.

(2) Ist seine Amtszeit vor der Neuwahl abgelaufen, so führt er bis zum Amtsantritt des Nachfolgers die Geschäfte im bisherigen Umfange weiter.

(3) Wird er vor Ablauf der festgesetzten Amtszeit abberufen oder legt er sein Amt nieder, so bestimmt der Verwaltungsrat, welcher Angestellte der Anstalt die Befugnisse des Intendanten bis zum Amtsantritt des Nachfolgers wahrnimmt.

## § 26

(1) Der Intendant leitet die Anstalt nach Maßgabe des Gesetzes und der Satzung. Er ist an die vom Verwaltungsrat und Rundfunkrat im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefassten Beschlüsse gebunden.

(2) Zu den Angelegenheiten von wichtiger oder grundsätzlicher Bedeutung gehören außer den in § 21 Abs. 2 des Gesetzes aufgeführten Fällen auch folgende Angelegenheiten:

- die Gewährung von Darlehen oder die Übernahme von Bürgschaften, soweit sie im Einzelfall DM 5000,— übersteigen;
- die Gewährung oder Vereinbarung von Honoraren, die die übliche Höhe wesentlich übersteigen. Der Intendant legt dem Verwaltungsrat vierteljährlich eine Liste der Bezüge der freien Mitarbeiter vor.

(3) Zu den leitenden Angestellten im Sinne des § 21 Abs. 2 des Gesetzes gehören der Programmdirektor, die Leiter der Hauptabteilungen, die Leiter der Abteilungen, die Leiter der Studios, der Sendeleiter, der Justitiar, der Verwaltungsdirektor, der technische Direktor.

(4) Die Kündigung oder Änderung der Verträge mit den leitenden Angestellten bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrats.

## § 27

Der Intendant erläßt eine Geschäftsordnung für den Betrieb der Anstalt. Sie bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrats.

## § 28

(1) Der Intendant ist befugt, mit Zustimmung des Verwaltungsrats Angestellte der Anstalt zu bevollmächtigen, die Anstalt zu vertreten. Zur Vertretung der Anstalt sind je zwei Bevollmächtigte gemeinsam berechtigt.

(2) Der Widerruf der Vollmacht bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrats.

(3) Der Justitiar der Anstalt ist verpflichtet, die Liste der Bevollmächtigten jedem mitzuteilen, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

## C. Schlußbestimmung

## § 29

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

— GV. NW. 1956 S. 107.

## Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.  
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)